

Amtsgericht München

Az.: 172 C 4253/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Schwerd** Udo, Kistlerhofstr. 119, 81379 München, Gz.: ---

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

[REDACTED]
wegen Herausgabe

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Piesker auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden verurteilt, die vollstreckbaren Ausfertigungen der Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Landgerichts München I (Az. 30 O 9560/11) vom 02.01.2012 in Höhe von 2.192,37 € und vom 01.06.2012 in Höhe von 2.153,70 € an die Klägerin herauszugeben.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 € vorläufig

vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.329,10 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten die Herausgabe von vollstreckbaren Ausfertigungen von Kostenfestsetzungsbeschlüssen.

Die Klägerin wurde durch Urteil des Landgerichts München I, Az.: 30 O 9560/11 zur Räumung der angemieteten Geschäftsräume der Beklagten in der Kistlerhofstr. 88, 81379 München verurteilt. In diesem Verfahren erging am 02.01.2012 ein Kostenfestsetzungsbeschluss nur gegen die Klägerin in Höhe von 2.192,36 €, sowie weitere Kostenfestsetzungsbeschlüsse gegen die Klägerin als Gesamtschuldnerin am 02.01.2012 in Höhe von 2.192,37 € und am 01.06.2012 über 2.153,70 €. Die vollständige Räumung und Rückgabe der Mietsache erfolgte am 23.07.2012 mit Aushändigung aller Schlüssel zu den Geschäftsräumen. Die Klägerin leistete vor Beginn des Mietvertrages mit den Beklagten im Jahr 2001 eine Kautions in Höhe von insgesamt 10.000 DM (= 5.112,92 €). Über diese Kautions rechneten die Beklagten bis zum 23.01.2013 weder ab, noch zahlten sie diese an die Klägerin zurück. Die Klägerin erklärte mit Schreiben vom 24.01.2013 die Aufrechnung gegenüber der Forderungen der Beklagten gegen sie als Gesamtschuldnerin (mit den Untermietern [REDACTED]

[REDACTED] aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen vom 02.01.2012 in Höhe von 2.192,37€ und vom 01.06.2012 in Höhe von 2.153,70€ zuzüglich Zinsen bis einschließlich 04.07.2012 in Höhe von 91,08 € sowie weiterer Zinsen bis einschließlich 23.01.2013 in Höhe von 122,77 € sowie der weiteren Forderung gemäß Zwangsvollstreckungsauftrag vom 04.07.2012 in Höhe von 98,28 € (Gesamtbetrag: 4.658,20 €) mit dem Kautionsrückzahlungsanspruch der Klägerin. In diesem Schreiben wurden die Beklagten aufgefordert den Antrag aus den genannten Vollstreckungstiteln zurückzunehmen und die Titel als entwertet herauszugeben. Die Beklagten setzten die Zwangsvollstreckung aus den Vollstreckungstiteln fort und erzwangen hieraus am 29.01.2013 die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Am 06.03.2013 stellten die Beklagten einen Antrag auf Einholung einer erneuten Vermögensauskunft der Klägerin nach § 802 d ZPO. Zudem wurde die Klägerin im Schuldnerverzeichnis eingetragen und es erging ein Haftbefehl gegen die Klägerin. Die Beklagten haben sich jedoch verpflichtet keine Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber der Klägerin durchzuführen, was nochmals im Schreiben vom 29.07.2014 an das

Amtsgericht München durch den Vertretungsberechtigten der Beklagten [REDACTED] wiederholt wurde.

Auf die von der Klägerin am 05.02.2013 erhobene Vollstreckungsabwehrklage erklärte das Landgericht München I -30 O 3023/13 - am 08.08.2013, die Zwangsvollstreckung aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Landgerichts München I, Az.: 30 O 9560/11 vom 02.01.2012 in Höhe von 2.192,37€ und vom 01.06.2012 in Höhe von 2.153,70 € für unzulässig. In den Entscheidungsgründen stellte das Gericht fest, dass die Forderungen der Beklagten durch Aufrechnung der Klägerin mit Kautionsrückzahlungsansprüchen erloschen sind.

Die Klägerin ist der Meinung, dass infolge der Aufrechnung vom 24.01.2013 die den streitgegenständlichen Vollstreckungstiteln zugrundeliegenden Forderungen der Beklagten erloschen seien. Zudem sei zu befürchten, dass die Beklagten der Klägerin aus den Vollstreckungstiteln trotz des entgegenstehenden Urteils des Landgerichts München I vom 08.08.2013 weiteren Schaden zufügen wollen. Ferner wirke die Erfüllung durch die Klägerin mittels Aufrechnung auch für alle anderen Gesamtschuldner und die Forderungen der Gläubiger seien auf die Klägerin übergegangen.

Die Klägerin beantragt daher:

Die Beklagten werden verurteilt, die vollstreckbaren Ausfertigungen der Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Landgerichts München I vom 02.01.2012 (Betrag: 2.192,37 €) und vom 01.06.2012 (Betrag: 2.153,70 €) unter dem Az. 30 O 9560/11 an die Klägerin herauszugeben.

Die Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass die genannten Kostenfestsetzungsbeschlüsse nicht herausgegeben werden müssten, da die Beklagten nicht gegen die Klägerin, sondern gegen die weiteren Gesamtschuldner [REDACTED] der streitgegenständlichen Kostenfestsetzungsbeschlüsse vollstrecken.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlage sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2014.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenfestsetzungsbescheide des Landgerichts München I (Aktenzeichen 30 O 9560/11) vom 02.01.2013 (Betrag: 2.192,37 €) und 01.06.2013 (Betrag: 2.153,70 €) aus analoger Anwendung des § 371 BGB zu.

Die Klage auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungstitels nach § 794 Abs.1 Nr.2 ZPO ist in analoger Anwendung des § 371 BGB zulässig, da über eine Vollstreckungsabwehrklage mit Urteil des Landgerichts München I (Aktenzeichen 30 O 3023/13) am 08.08.2013 bereits rechtskräftig zugunsten der Herausgabeklägerin entschieden worden ist (Seiler in: Thomas/Putzo, ZPO, 32.Auflage, § 767 Rz. 6).

Ferner besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin zur Herausgabe der Titel, da die Gefahr besteht, dass die Beklagten aus dem Vollstreckungstitel entgegen der erfolgreichen Vollstreckungsabwehrklage vollstrecken.

Die analoge Anwendung des § 371 BGB geht über die Wirkung des § 767 ZPO hinaus, weil sie den Gläubiger jeder Möglichkeit beraubt, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, während das der Vollstreckungsgegenklage stattgebende Urteil nur über § 775 Abs. 1 ZPO zur Einstellung der Zwangsvollstreckung führt. Entsprechende Belege muss der Schuldner aufbewahren und dem Vollstreckungsorgan vorlegen, falls der Titelgläubiger gleichwohl vollstreckt, was für den Schuldner mit gewissen Unbequemlichkeiten und Unsicherheiten verbunden ist (BGH 22.09.1994, Az.: IX ZR 165/93). Die Versicherung der Beklagten nicht gegen die Klägerin zu vollstrecken steht dem Rechtsschutzbedürfnis nicht entgegen, da allein die Unsicherheit einer möglichen Vollstreckung genügt, zumal die Einholung einer erneuten Vermögensauskunft, die Eintragung im Schuldnerverzeichnis, dem Erlass eines Haftbefehls gegen die Klägerin und die Drohung das Leben der Klägerin zu zerstören, die Möglichkeit der erneuten Vollstreckung nach Ansicht des Gerichts als nicht ganz unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Die Klage auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenfestsetzungsbescheide ist begründet, da die dem Vollstreckungstitel zugrundeliegende Forderung durch die Aufrechnung vom 24.01.2013 gemäß § 389 BGB erloschen ist. Die Klage auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung eines Vollstreckungstitels nach § 794 ZPO ist begründet, wenn die dem Vollstreckungstitel zugrundeliegende Forderung von Anfang an nicht bestanden hat oder diese mit Si-

cherheit erloschen ist und die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung unstreitig ist (Seiler in: Thomas/Putzo, ZPO, 32.Auflage, § 767, Rz. 6). Das Erlöschen der ursprüngliche Forderung der Beklagten gegen die Klägerin über 4.658,20 € aus den streitgegenständlichen Kostenfestsetzungsbeschlüssen ist rechtskräftig festgestellt. Die tragenden Gründe des Urteils des Landgerichts München I vom 08.08.201, Az.: -30 O 3023/13, in denen die Erlöschung der Ansprüche aus den genannten Kostenfestsetzungsbeschlüssen durch die wirksame Aufrechnungserklärung der Klägerin festgestellt wurde, sind in Rechtskraft erwachsen. Die Rechtskraft eines der Vollstreckungsgegenklage stattgebenden oder sie abweisenden Urteils ergreift auch die Zu- oder Ab-erkennung einer Gegenforderung mit der der Kläger gegen die titulierte Forderung aufrechnete (Vollkommer in: Zöller, ZPO, 29.Auflage, § 323 Rz. 24 ZPO).

Diese Aufrechnung der Klägerin wirkt gemäß § 422 Abs.1 S.2 BGB auch für alle anderen Gesamtschuldner [REDACTED] Die Forderungen der Beklagten aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen sind durch die Befriedigung der Gläubiger durch die Aufrechnung nach § 426 Abs. 2 BGB auf die Klägerin übergegangen. Die vollstreckbare Ausfertigung der Vollstreckungstitel erhält anschließend derjenige Gesamtschuldner, der geleistet hat (Seiler in: Thomas/Putzo, ZPO, 32.Auflage, § 757, Rz. 3).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 100 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.